



Statuten

1. Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Art. 1	Name	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mittel	3
Art. 4	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Mitglieder	3
Art. 6	Mitgliederdaten	4
Art. 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 8	Austritt	4
Art. 9	Ausschluss	4
Art. 10	Verbandsorgane	5
Art. 11	Sekretariat	5
Art. 12	Mitgliederversammlung	5
Art. 13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
Art. 14	Vorstand	5
Art. 15	Aufgabenbereich des Vorstands	6
Art. 16	Kontrollstelle	6
Art. 17	Haftung	6
Art. 18	Auflösung	6
Art. 19	Schlussbestimmungen	6

Einleitung

Die Statuten sind in weiblicher Form aufgesetzt. Es gilt jedoch immer auch die männliche Form.

Art. 1 Name

Unter dem Namen Atemfachverband Schweiz AFS (nachfolgend AFS genannt), besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der AFS ist ein Berufsverband für Atemtherapeutinnen.

Der AFS bezweckt die Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung der von seinen Mitgliedern vertretenen Therapierichtungen unter Wahrung der Unterschiede in den Ausbildungen, Therapieansätzen und Arbeitsweisen. Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Die Einnahmequellen des Verbandes sind:

- 3.1. Jahresbeiträge der Mitglieder
- 3.2. Erlöse aus Dienstleistungen
- 3.3. Spenden und andere Einnahmen

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Jedes Mitglied wird bei Unterzeichnung der Statuten mit dem von ihm gewählten Status, entsprechend seinen Qualifikationen, in den AFS aufgenommen.
- 4.2. Beitrittsgesuche neuer Mitglieder sind mit den nötigen Unterlagen, gemäss Aufnahmereglement, an die Berufsbildungskommission BBK zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Mitglieder

Der Verband setzt sich zusammen aus:

5.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Aufnahmereglement Pkt. 1 und 2 erfüllen und den Beruf aktiv ausüben.

5.2.1 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche eine atemtherapeutische Ausbildung absolviert haben, jedoch nicht als Atemtherapeutin berufstätig sind.

5.2.2 Mitglieder in Ausbildung

Mitglieder in Ausbildung sind natürliche Personen, welche sich an einer vom AFS anerkannten Ausbildungsstätte zur Atemtherapeutin ausbilden lassen.

Passivmitglieder und Mitglieder in Ausbildung unterstützen die berufspolitische Arbeit des AFS. Sie können an Tätigkeiten, Anlässen und Mitgliederversammlungen des AFS teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.3. Gönnermitglieder

Gönnermitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche oder juristische Personen werden, welche den AFS unterstützen wollen, sei dies durch freie Beiträge, Spenden, Schenkungen und/oder andere Leistungen.

5.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, welche sich um den Beruf oder den Verband besonders verdient gemacht haben, werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Mitgliederdaten

Daten der Therapeutinnen dürfen nur mit deren Einwilligung auf der verbands-eigenen Webseite publiziert werden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das laufende Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem AFS nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einsprachen müssen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 10 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

- 10.1. Mitgliederversammlung
- 10.2. Vorstand
- 10.3. Kontrollstelle

Art. 11 Sekretariat

Der Vorstand führt ein Sekretariat und beauftragt dieses mit der Besorgung der laufenden Geschäfte. Die Sekretärin braucht nicht Mitglied im AFS zu sein. In diesem Fall hat sie an den Sitzungen des Vorstands und in der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 13.1. Wahl von Vorstand, Präsidium, (Co-Präsidium) und Kontrollstelle
- 13.2. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- 13.3. Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- 13.4. Genehmigung des Jahresbudgets
- 13.5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 13.6. Statutenänderungen
- 13.7. Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- 13.8. Auflösung des Verbandes

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 (neun) Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums (Co-Präsidiums). Der Vertretung der einzelnen Methoden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 15 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug.

Der Vorstand kann Kompetenzen und Mandate an Beauftragte, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie an das Sekretariat delegieren. Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und die Revisorinnen sind wieder wählbar.

Anstelle der Wahl von Revisorinnen kann der Vorstand die Aufgaben der Kontrollstelle einer externen Revisionsstelle übertragen.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Verwendungszweck des Verbandsvermögens. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 30. April 2011 hat die Änderungen unter Art. 5.2.1 und 5.2.2 gutgeheissen, sie treten ab sofort in Kraft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 24. April 2010 hat die Änderungen unter Art. 4.2. und 5.1. gutgeheissen, sie treten ab sofort in Kraft.

Diese Ausgabe der Statuten ersetzt die Gründungsstatuten vom 13. Juni 2008.

Ort, Datum: Aarau, 30. April 2011

Die Präsidentin: Esther König

Die Protokollführerin: Susanne Bärlocher